

# STATUTEN

der

## HARMONIEMUSIK HELVETIA HORGEN

---

### I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen Harmoniemusik "Helvetia" Horgen besteht in Horgen ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB.
2. Der Verein hat den Zweck, das Blasmusikwesen zu pflegen. Er trägt im Weiteren dazu bei, das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern.
3. Sitz des Vereins ist Horgen.

### II. Mitgliedschaft

4. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

### **Aktivmitglieder**

5. Wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und fähig ist, ein Instrument zu spielen, kann auf Antrag Aktivmitglied werden.

Wer die Möglichkeit hat, der Kadettenmusik Horgen beizutreten, wird in der Regel nicht aufgenommen.

6. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung begründet. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein mindestens dreimonatiger, regelmässiger Besuch der Proben- und Auftritte.
7. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, Proben, Versammlungen, Konzerte usw. pünktlich und regelmässig zu besuchen, ebenso den Statuten und Beschlüssen des Vereins in allen Teilen getreu nachzuleben und an der Förderung des Vereins mitzuwirken.

8. Ist ein Aktivmitglied zugleich in einer anderen Musikformation oder einem anderen Verein tätig, so sind bei zeitlichem Zusammenfallen von Anlässen in erster Linie die Pflichten gegenüber der Harmoniemusik "Helvetia" zu erfüllen.

9. Jedes Aktivmitglied hat Anspruch auf ein Instrument sowie eine vollständige Uniform. Bei Eignung dürfen auch private Instrumente verwendet werden.

Die Aktivmitglieder sind für die ihnen vom Verein anvertrauten Gegenstände, wie Musikalien, Instrumente, Uniformen usw., persönlich verantwortlich. Sie haben diese in gutem Zustand zu erhalten. Selbstverschuldete Schäden sind auf eigene Rechnung reparieren zu lassen. Beim Austritt sind alle empfangenen Gegenstände in gutem Zustand und gereinigt dem Materialverwalter zurückzugeben.

10. Ausserhalb des Vereins dürfen Vereinsinstrumente in der Masse benützt werden, als dies die Interessen des Vereins nicht tangiert. Über die Verteilung allfälliger Reparaturkosten entscheidet der Vorstand.

11. Wer zu einer Probe oder einem Auftritt nicht erscheinen kann, ist verpflichtet, dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Statt dieser Mitteilung genügt der Eintrag ins Absenzenbuch mit Angabe des Grundes.

12. Über die Höhe eines allfälligen Mitgliederbeitrags entscheidet die Generalversammlung. Dieser darf CHF 200.- pro Jahr nicht übersteigen.

13. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten zu erfolgen. Der Austritt kann nur auf die nächste Generalversammlung hin erklärt werden, wobei die Pflicht, zu Auftritten und Proben zu erscheinen, unverzüglich ab Eingang der Anzeige erlischt.

### **Hospitanten**

14. Hospitant ist, wer an Proben und Auftritten teilnimmt, von der Generalversammlung jedoch noch nicht als Aktivmitglied aufgenommen ist.

Hospitanten haben, abgesehen von den statutarischen Rechten der Mitglieder, dieselben Rechte und Pflichten wie die aktiven Bläser.

Uniform und Instrument wird ihnen nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Ehrenmitglieder**

15. Aktivmitglieder werden nach 20-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt, wobei die Zeit, die sie als Hospitanten mitgewirkt haben, angerechnet wird. Ihnen bleibt dieser Status erhalten, auch wenn sie nicht mehr aktiv im Verein mitwirken. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und sind auch stimmberechtigt.

Sie können durch den Vorstand zu allen anderen Vereinsanlässen eingeladen werden.

Nicht aktive Ehrenmitglieder haben keine Vereinsbeiträge zu leisten.

### **Passivmitglieder und Gönnermitglieder**

16. Passivmitglieder und Gönnermitglieder entrichten einen von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Sie haben Anrecht auf eine Vergünstigung für das Jahreskonzert, die vom Vorstand festgelegt wird.

Sie können in speziellen Fällen vom Vorstand zu Vereinsanlässen und zur Generalversammlung eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **Ausschluss**

18. Mitglieder aller Kategorien, die in grober Weise gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte im Verein und an dessen Vermögen.

## III. Organe

### **Generalversammlung**

19. Die Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird einberufen durch schriftliche Einladung an die Aktivmitglieder und an übrige Teilnahmeberechtigte. Als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder.

Anträge an die Generalversammlung müssen, mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

20. Jede nach diesen Vorschriften einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen werden soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes vorsehen in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Versammlung kann jedoch über den Verhandlungsgegenstand geheime Abstimmung beschliessen.

21. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

22. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste
- b. Protokollabnahme der letzten Generalversammlung
- c. Mutationen

Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern

Mutationen Ehrenmitglieder, Veteranen, Gönner, Passivmitglieder

d. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Musikkommissions-Obmanns

e. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisoren- und des Materialrevisorenberichts

- f. Entlastung des Vorstands
- g. Beschlüsse über Ausgaben, die Fr. 800.- übersteigen, unter Vorbehalt der Kompetenzen der Musikkommission und der Vereinsversammlungen
- h. Festsetzung der Jahresbeiträge:
  - Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Gönnermitglieder
- k. Festsetzung des Budgets
- l. Wahlen:
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
  - Musikkommission
  - Fähnrich
  - Pedell
  - Dirigent
  - Vizedirigent
- m. Festsetzung und Änderung der Statuten
- n. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder den Vorstand zugewiesen wurden
- o. Auflösung des Vereins
- p. Ehrungen
- q. Verschiedenes / Informationen

### **Proben und Vereinsversammlungen**

23. Der Verein hält in der Regel jede Woche eine Probe ab. Bei besonderen Anlässen ist auf Antrag der Direktion oder Musikkommission der Vorstand befugt, ausserordentliche Proben anzuordnen. Der offizielle Probentag kann nur an einer Generalversammlung bestimmt werden.

24. Vereinsversammlungen können an jeder Probe ohne spezielle Ankündigung abgehalten werden.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und schriftlich festgehalten.

25. An Vereinsversammlungen wird über folgende Gegenstände abgestimmt:

- a) Teilnahme an Anlässen und Auftritten, soweit es sich dabei nicht um offizielle Anlässe der Gemeinde Horgen handelt.
- b) Teilnahme an Wettbewerben, Musikfesten und Vereinsreisen.
- c) Beschaffung von Instrumenten und Uniformen, soweit diese dringlich sind
- d) Beschaffung von Musikalien ausserhalb der budgetierten Beträge

## **Vorstand**

26. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Materialverwalter, dem Obmann der Musikkommission und allfälligen Beisitzern.

27. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt generell ein Jahr.

28. Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

29. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

30. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

Präsident, Vizepräsident, Aktuar und erster Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht der Generalversammlung, der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

31. Über die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder besteht ein Reglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

## **Revisoren**

32. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben vor der Generalversammlung die Jahresrechnung gewissenhaft zu prüfen und sich vom Vorhandensein der richtigen Anlagen des Vereinsvermögens zu überzeugen. Über die Prüfung der Rechnung ist anlässlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

33. Aus den Reihen der Aktivmitglieder werden an der Generalversammlung zwei Materialrevisoren gewählt, welche die Kontrolle des gesamten Inventars einschliesslich des Notenmaterials durchführen. Es ist der Generalversammlung alljährlich Bericht zu erstatten.

## IV. Übrige Organisation

### **Fähnrich und Pedell**

34. Der Fähnrich hat die Aufsicht über die Vereinsfahne und deren Zubehör. Über die ihm obliegenden repräsentativen Pflichten erhält er jeweils vom Vorstand Weisung.

Die Generalversammlung wählt den Fähnrich in offener Wahl für die Amtsdauer von einem Jahr.

35. Der Pedell ist verantwortlich für den Transport der Materialien für Anlässe, die ausserhalb des Probelokals stattfinden. Zu diesem Zweck steht ihm das Recht zu, Fahrzeuge sowie Helfer anzufordern. Die Höhe der Entschädigung für diese Tätigkeit

wird an der Generalversammlung festgesetzt.

Der Pedell braucht nicht Aktivmitglied zu sein, geniesst aber die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied.

Die Generalversammlung wählt den Pedell in offener Abstimmung für die Amtszeit von einem Jahr.

### **Direktion**

36. Der Dirigent ist musikalischer Leiter des Vereins und jedes Jahr an der Generalversammlung zu wählen.

Die gegenseitigen Pflichten und Rechte des Dirigenten und des Vereins werden durch einen Vertrag festgelegt, den die Generalversammlung genehmigt. Dem Dirigenten stehen die nämlichen Rechte wie allen andern Aktivmitgliedern zu.

Der Vizedirigent übernimmt in Abwesenheit des Dirigenten dessen Funktion. Er ist an der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

### **Musikkommission**

37. Die Musikkommission besteht aus dem Dirigenten und mindestens drei Aktivmitgliedern, die an der Generalversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt werden. Bei der Bestellung der Musikkommission ist auf eine angemessene Vertretung der Instrumentenregister zu achten. Die Musikkommission konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Obmannes, der an der Generalversammlung gewählt wird, wobei Dirigent und Präsident vom Amt des Obmannes ausgeschlossen sind.

Die Musikkommission hat die Aufgabe, die musikalische Entwicklung des Vereins zu überwachen. Sie ist verantwortlich für die Anschaffung und Ergänzung der Musikalien und besorgt die Aufstellung der Konzertprogramme. Es steht ihr die Kompetenz zu, im Rahmen des Budgets Noten zu beschaffen.

## V. Verschiedenes

38. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

39. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Schlussbestimmungen

40. Der Beschluss zur Änderung oder Aufhebung dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

41. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Aktivmitglieder erfolgen.

42. Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation. Das gesamte Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Horgen in amtliche Verwahrung zu geben, mit der Bestimmung, dieses einem sich später wieder bildenden Musikverein, der

den gleichen Zwecken dienen wird, als Eigentum zu überlassen.

43. Vorliegende Statuten wurden anlässlich der 129. Generalversammlung vom 29. Januar 2016 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 14. April 2003 und treten sofort in Kraft.

# HARMONIEMUSIK HELVETIA HORGEN

Der Präsident: Roland Galliker

Die Aktuarin: Lilian Brodt